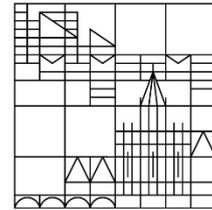


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 46/2025

**Gebührensatzung für den
Weiterbildungsmasterstudiengang
Computer Science for Industry and
Business**

Vom 22. Juli 2025

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Gebührensatzung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Computer Science for Industry and Business

vom 22. Juli 2025

Aufgrund von § 13 Abs. 1 Satz 1 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114), iVm § 31 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Universität Konstanz am 14. Mai 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 22. Juli 2025 zugestimmt.

§ 1 Studiengebühren

Die Universität Konstanz erhebt für die Teilnahme am Weiterbildungsmaster Computer Science for Industry and Business Studiengebühren. Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Weiterbildungsmaster Computer Science for Industry and Business mit Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ beantragt hat und eingeschrieben werden kann oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist. Die Gebührenfestsetzung erfolgt im Rahmen der Aufforderung zur Immatrikulation und gilt für die gesamte Studienzzeit.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühren

(1) Die Studiengebühr für das Studium beträgt 2.650 Euro pro Semester. Aus der vorgesehenen Studiendauer von zwei Fachsemestern Regelstudienzeit ergibt sich ein Regelbetrag von insgesamt 5.300 Euro. Wird die Regelstudienzeit überschritten, fallen je weiteres Semester die Gebühren nach Satz 1 weiterhin an. Studierende, die bereits vor Ende der Regelstudienzeit ihr Abschlussziel erreicht haben, bezahlen den noch ausstehenden Betrag nach; auf § 62 Abs. 5 Landeshochschulgesetz wird verwiesen. Studierende, die in ein höheres Fachsemester eingeschrieben werden konnten, bezahlen einen entsprechend der Anzahl der angerechneten Fachsemester reduzierten Regelbetrag.

(2) Die Studiengebühr für das erste Semester ist innerhalb der Annahmefrist im Rahmen der Aufforderung zur Immatrikulation fällig. Für die folgenden Semester gelten die Fälligkeiten zur Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung) nach § 11 Abs. 2 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz (ZImmO) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) In der Studiengebühr nicht enthalten sind der Verwaltungskostenbeitrag, der Studierendenwerksbeitrag und der Studierendenschaftsbeitrag, sowie alle sonstigen mit der Immatrikulation und Rückmeldung anfallenden Gebühren und Beiträge.

§ 3 Besondere Regelungen über Erlass, Ausnahmen und Befreiung sowie Erstattung der Studiengebühr

(1) Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden die Studiengebühr ganz oder zum Teil erlassen, sofern der/die Studierende aus einem triftigen und nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums gehindert ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine bereits entrichtete Studiengebühr erstattet werden. Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

(3) Für Zeiten der Beurlaubung nach § 61 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in Verbindung mit § 12 ZImmO wird in der Regel keine Studiengebühr erhoben. Eine Ausnahme gilt nur für Zeiten der Beurlaubung wegen Mutterschutz bzw. Elternzeit oder wegen Pflegezeit nach § 61 Abs. 3 LHG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 6 und 7 ZImmO. Hier kann nachträglich eine reduzierte Studiengebühr erhoben werden, wenn Studierende Lehrveranstaltungen besuchen und Prüfungsleistungen erbringen, die sich auf während der Beurlaubung stattfindende Lehrveranstaltungen beziehen (§ 12 Abs. 4 Satz 8 ZImmO). Die Höhe der Studiengebühr bemisst sich in diesem Fall im Verhältnis der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu den in der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten regelmäßig zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen (Module/ECTS pro Semester). Sie wird vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzt.

(4) Eine bereits bezahlte Studiengebühr ist bei einer Exmatrikulation noch vor Vorlesungsbeginn ganz, bei einer späteren Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung nur noch anteilig zu erstatten. Die Höhe der anteiligen Erstattung ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Diese Regelung gilt innerhalb der Regelstudienzeit nicht für das Semester, in welchem der Studienabschluss erworben wird.

Sommersemester	Wintersemester	Erstattungsbetrag
Exmatrikulation ab 01.04. bis vor Beginn der Vorlesungszeit	Exmatrikulation ab 01.10. bis vor Beginn der Vorlesungszeit	2.650 Euro
bis 30.04	bis 31.10	2.000 Euro
bis 31.05.	bis 30.11.	1.600 Euro
bis 30.06.	bis 31.12.	1.200 Euro
bis 31.07.	bis 31.01.	800 Euro
bis 31.08.	bis 28./29.02.	400 Euro
bis 30.09.	bis 31.03.	0 Euro

§ 4 Verwendung der Studiengebühren

Die Mittel dienen dazu, die Durchführung des Weiterbildungsmasters Computer Science for Industry and Business zu gewährleisten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 22. Juli 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -